

sie Commisarien, welche den Fürsten und Ständen vortragen mußten, was sie begehrt. Dieser ihre Deputirten versammelten sich zu Breslau auf dem Rathhause in dem Fürstensaale, welches ein Fürstentag genennet wurde, dabey nicht wenig Pracht und Herrlichkeit zu sehen war. Das königliche Begehren wurde angehört. Man zog es in Berathschlagung, und man bewilligte alles, was man verlangte. Nicht etwann aus Pflicht, sondern aus Gutwilligkeit. Darüber wurden schriftliche Versicherungen, Reverse, ertheilet, daß nemlich die Bewilligung dem Lande an den wohlhergebrachten Freyheiten nicht nachtheilig seyn sollte. Auch diese Ceremonien haben nun aufgehört. Dagegen feste gesetzet, was das Land jährlich an Abgaben abzutragen verbunden. Was also vor langen Zeiten Herzog Friedrich der I. zu Riegnitz wegen dieser Reversen prophezehet, das hat wirklich eingetroffen.

IV. Dem Adel in Schlesien war bewilliget, keine Ausländer ihnen vorzuziehen, wenn Landesämter oder Kriegsstellen bey der Landmiliz zu vergeben waren. Nicht lange haben die böhmischen Könige ihre Zusage gehalten, sondern gar bald Ausländer eingeschoben, ungeachtet, daß Fürsten und Stände sich immer darüber beschweret. Was Wunder also, daß jetzt, da in allen Reichen die Regierungsform sich geändert, nicht mehr auf diesen alten Gebrauch gesehen werden wil, wenn Kriegs = Hof = Cammeral = und Justiz = Bedienungen hier zu Lande offen und zu vergeben sind. Muß doch der polnische Adel darinnen schon nachgeben. Und wer weiß nicht, daß vor weniger Zeit ein deutscher Feldherr den Portugiesen zum Hauptanführer dienen mußten.

V. Die mehrsten adelichen Güther in Schlesien haben die Ober- und Nieder = Gerichte. Das ist: Das Recht ihrer Unterthanen criminal = civil- und andere geringe Verbrechen zu untersuchen, zu entscheiden, Urtheil zu sprechen, und solches vollziehen zu lassen. Wannhero David von Schweinitz alle Rahmen des Adels vor Amtsnahmen ausgiebet. Alle ihre Güther vor Aemter ansiehet, „vermittelst welchen sie ihre Unterthanen und Einwohner so zu regieren haben, wie sie es bey Gott, der hohen Landes = Obrigkeit, bey ihren Untergebenen, in ihrem Gewissen, und bey sich selbst zuverantworten sich getrauen.“ So geringe dieses zu seyn schiene, „so wäre es doch eine Kunst Bauern zu regieren,“ damit Recht und Gerechtigkeit unter ihnen gehandhabet, und ihnen weder zu viel zugemuthet, noch zu sehr nachgesehen würde. Wie sehr schon das pragerische Appellations = Gerichte diese adeliche Aemter gesucht einzuschräncken, ist noch vielen erinnerlich, und in Schickfuges Chronick zulesen. Noch haben sie dasselbe Recht. Wem aber die jetzige Einrichtung bekant, dem kan auch nicht verborgen seyn, in wie weit diese adeliche Gerichte sich dormalen auslassen mögen. Mit dergleichen ritterlichen Aemtern wurden in den alten Zeiten nur Grafen, Barons, und Edelleute vor ihre geleistete ritterliche Dienste belohnet oder belehnt. Sie bekamen das Wort **Von**. Und eben dieses war das Zeichen eines erhaltenen Lehnguthes, oder dergleichen Herrschaft, nicht aber des erhaltenen adelichen Tituls. Die alten schlesischen Fürsten wolten solche nicht einmahl den gekohrnen, sondern nur gebohrnen Edelleuthen zulassen. Denn sie glaubten, daß diese Letztern nach dem Lehnrechte auch ein näher Recht darzu hätten.